

Informationen zur Pflegeversicherung ab 01.01.2005

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Erziehung der Kinder in der Pflegeversicherung positiv zu berücksichtigen ist.

Der Bundestag hat am 1. Oktober 2004 das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung (KiBG) verabschiedet.

- Ab 1. Januar 2005 wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung nach Ablauf des Monats, in dem das 23. Lebensjahr vollendet wurde, um 0,25 Prozentpunkte erhöht.
- Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, werden von dem Zuschlag ausgenommen.
- Der Beitragszuschlag ist vom Mitglied allein zu tragen. **Eine Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung erfolgt nicht.** Die Abführung des Beitrags erfolgt durch den Arbeitgeber.
- Ist die Elterneigenschaft nicht bekannt, ist diese dem Arbeitgeber nachzuweisen (z.B. durch Kopien der Geburtsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch oder Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes).
- Ohne einen Nachweis ist der Beitragszuschlag zunächst ab 1. Januar 2005 abzuführen.
- Wird der Nachweis nachträglich bis zum 30. Juni 2005 erbracht, erfolgt eine rückwirkende Korrektur und Verrechnung der zu viel gezahlten Beiträge durch den Arbeitgeber.
- Bei Geburten wirkt der Nachweis rückwirkend, wenn er innerhalb von drei Monaten nach der Geburt erbracht wird, ansonsten ab dem Folgemonat des Nachweises.
- Die Unterlagen sind vom Arbeitgeber aufzubewahren. Der einmalige Nachweis genügt für eine dauerhafte Zuschlagbefreiung.
- **Freiwillig in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherte Arbeitnehmer müssen die Elterneigenschaft gegenüber ihrer Pflegekasse nachweisen, nicht gegenüber dem Arbeitgeber.**

Kaiserslautern im Dezember 2004

Ihre Lohnstelle